

Satzung

miteinander füreinander, Stiftung der Volksbank Köln Bonn eG

Präambel

Die Volksbank Köln Bonn eG ist sich als traditionsreiches, genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut insbesondere in und für die Region Köln / Bonn / Rhein Sieg-Kreis / südliches Rheinland ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

Der Volksbank Köln Bonn eG ist es daher ein besonderes Anliegen, ihr derzeitiges Engagement im sozialen Bereich weiter auszubauen. Dafür soll eine Struktur geschaffen werden, die eine dauerhaft erfolgreiche Umsetzung dieser Aktivitäten in hohem Maße gewährleistet und bewährte Traditionen und Werte fortführt

Eine Lösung, die sowohl den Wunsch des „Förderns“ als auch den des „Unterstützens“ ideal ermöglicht, ist die Gründung einer Stiftung.

Auf diesen Überlegungen entsteht der „miteinander füreinander, Stiftung der Volksbank Köln Bonn“.

Gleichzeitig ermöglichen der Rahmen und die Organisation der Stiftung zusätzliche Spenden und Zustiftungen von Personen und Unternehmen aufzunehmen und damit gezielt einen Zusatznutzen zu erzeugen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „miteinander füreinander, Stiftung der Volksbank Köln Bonn eG“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

1. der Jugend- und Altenhilfe
2. von Wissenschaft und Forschung
3. von Kunst und Kultur
4. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
5. der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
6. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und

der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

7. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
8. des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
9. der Kriminalprävention
10. des Sports
11. der Heimatpflege, des Brauchtums und der Heimatkunde
12. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO
13. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
14. kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Die Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke im Geschäftsgebiet der Volksbank Köln Bonn eG (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) und in Einzelfällen auch außerhalb des Geschäftsgebiets.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und eventuellen Zustiftungen.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Das Stiftungsvermögen zu Beginn beträgt 50.000 €.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben auf Verlangen über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.

2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

3. Bei Zustiftungen kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 50.000 Euro betragen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

4. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

5. Die Stiftung kann neben der Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen auch – auf der Rechtsgrundlage einer Verwaltungsvereinbarung – die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen soweit diese Zwecke nach § 2 Abs. 1 verfolgen.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Person in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind der Aufsichtsratsvorsitzende, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder der Volksbank Köln Bonn eG. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß vorstehendem Absatz 2 können nicht abberufen werden.
4. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand der Volksbank Köln Bonn eG als dem Stifter bis zur maximal zulässigen Höchstzahl gemäß Absatz 1. für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Der Vorstand des Stifters kann Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene und angemessene Auslagen können ersetzt werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Darüber hinaus berät und unterstützt er ihn.
2. Der Stiftungsrat entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung und stimmt diese mit dem Stiftungsvorstand ab. Er beschließt insbesondere über:
 - a. verbindliche, grundsätzliche oder strategische Vorgaben an den Stiftungsvorstand bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - b. die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln;
 - c. die Feststellung der vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstands;

- d. die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplans;
- e. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums;
- f. Satzungsänderungen
- g. die Genehmigung etwaiger vom Vorstand erstellter Geschäftsordnungen; und
- h. die Festsetzung einer etwaigen Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

3. Zudem wirken die Mitglieder des Stiftungsrats aktiv an der Mittelakquisition zu Gunsten der Stiftung mit, sie bringen in diesem Zusammenhang insbesondere auch ihre jeweilige Persönlichkeit, gesellschaftliche Stellung und eigene Kontakte ein. Schließlich fördern sie die Tätigkeit der Stiftung auch ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung.

§ 10 Zusammentreten und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. In Ausnahmefällen kann auch der Vorstand der Volksbank Köln Bonn eG eine Einberufung verlangen.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.

3. Wenn dem kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 15.

4. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, wobei ein anwesendes Mitglied immer nur höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten kann.

6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Volksbank Köln Bonn eG für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Vorstand des Stifters bestimmt einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie dessen Stellvertreter.

3. Der Vorstand der Volksbank Köln Bonn eG kann die Stiftungsvorstandsmitglieder aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – gleich aus welchem Grund – wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Auch mehrfache Wiederberufungen sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung seines nachfolgenden Mitgliedes im Amt, sofern nicht eine sofortige Abberufung aus wichtigem Grund erfolgt.

5. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können gemäß § 9 Abs. 2 lit. h. der Satzung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei ihrer Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

2. Bei Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes an der Vertretung der Stiftung gehindert ist, insbesondere bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oder bei krankheitsbedingter Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandmitglieder, obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, die Vertretung der Stiftung, sofern ansonsten eine wirksame Vertretung der Stiftung unmöglich ist.

3. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt deren laufende Geschäfte in eigener Verantwortung. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

4. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der vom Stiftungsrat bestimmten Ausrichtung der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Soweit vorhanden, erfolgt die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Basis der vom Stiftungsrat genehmigten schriftlichen Anlagerichtlinien;

b. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Vergabe der Stiftungsmittel, einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens. Soweit vorhanden, erfolgt die Vergabe der Stiftungsmittel auf Basis der vom Stiftungsrat genehmigten Förderrichtlinien;

c. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Mittelakquisition und der Öffentlichkeitsarbeit;

d. die Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr; und

e. die Übertragung seiner Aufgaben oder Teile davon an Dritte sowie die Festsetzung einer etwaigen Vergütung für deren Tätigkeit.

5. Der Vorstand erstellt ferner innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke und reicht diesen nach der förmlichen Feststellung durch den Stiftungsrat innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde ein.

6. Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht ist durch eine Wirtschafts-/ Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen.

7. Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane erarbeiten und diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegen.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht, ist die Anwesenheit beider Personen erforderlich.

2. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 15.

3. Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht, ist eine einvernehmliche Beschlussfassung erforderlich.

4. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, wobei ein anwesendes Mitglied immer nur höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten kann.

§ 14 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen. Zudem können auch Personen in das Kuratorium berufen werden, die durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zur besonderen Förderung der Stiftung beigetragen haben.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Auch mehrfache Wiederberufungen sind zulässig. Der Stiftungsrat kann Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund jederzeit wieder abberufen.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
5. Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsrates und -vorstandes in grundsätzlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Dazu werden die Mitglieder des Kuratoriums einmal jährlich vom Stiftungsvorstand über die Entwicklung der Projekte informiert.
6. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung schriftlich einberufen.
7. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollten an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates können beratend teilnehmen.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Zusammentreten und Beschlussfassung in § 10 entsprechend.

§ 15 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung

der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen. Ein neuer oder geänderter Stiftungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein.

3. Die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

4. Beschlüsse nach Absatz 1-3 bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates, der mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder zu fassen ist.

5. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

3. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, den 28. Januar 2019